



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

††: Die Freiheit der Kirche.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

durch diese nicht hemmen ließ. Sebastopol hat sie wieder zu Ehren gebracht. Gewiß hat eine Anzahl kleiner Festungen keinen Werth, wol aber haben große mit befestigten Lagern einen sehr bedeutenden; sie sind zu einer guten und tüchtigen Vertheidigung eines Landes unbedingt nöthig, denn in ihnen sammeln sich die Heere bei Unglücksfällen und ersetzen ihre Verluste, sie ermöglichen es, daß der schwächere der beiden Gegner dem Vorrücken des stärkeren einen erfolgreichen Widerstand entgegensetzen kann, sie sind ebenso wol Stützpunkte in der Offensive als Schutzzpunkte in der Defensiv. Bei einer Küstenvertheidigung, selbst wenn man über eine zahlreiche Flotte disponirt, sind sie unumgänglich nöthig; denn auch eine solche bedarf der Stütz- und Schutzzpunkte.

Bei einer derartigen Festungsanlage ist der Kostenpunkt ein sehr bedeutender; er kann den Uferstaaten nicht allein aufgebürdet werden, denn jene Festungen dienen zum Schutze des gesammten Deutschland ebenso wol als die Bundesfestungen am Rhein, deshalb müssen sie so gut wie diese vom gesammten Deutschland erbaut und erhalten werden. v. I.

Die Freiheit der Kirche.

Von der preussischen Grenze.

Man hat noch nicht genug Aufmerksamkeit darauf verwandt, wie viele Irrthümer der Politik lediglich daraus hervorgehen, daß man die Eigenthümlichkeit der Sprache vergißt, mit demselben Wort sehr Verschiedenes zu bezeichnen, wenn es in verschiedenen Beziehungen angewandt wird. So ist mit dem Wort „Freiheit“ namentlich von Seiten der Ultramontanen ein großer Mißbrauch getrieben worden. Weil der Ausdruck sehr populär war, bedienten sie sich desselben trotz ihrer Abneigung gegen den damit verbundenen Begriff, um durch dieses Hilfsmittel Zwecke zu erreichen, an die ein aufrichtiger Freund der Freiheit nicht gedacht haben würde. Sie verlangten für die Kirche Freiheit, d. h. Freiheit vom Staatsgefes, mit andern Worten Aufhebung des Schutzes, welchen der Staat seinen Bürgern gegen Uebergriffe gewährt. Freiheit der Kirche heißt ihnen 1. absolute Abhängigkeit der Laien vom Clerus, 2. absolute Abhängigkeit der niedern Geistlichen von ihren Bischöfen, 3. absolute Abhängigkeit der Bischöfe von Rom. Zwar verlangen sie diese Freiheit nur für kirchliche Angelegenheiten, aber da die kirchlichen, staatlichen und bürgerlichen Angelegenheiten sich aufs vielfältigste in einander verzweigen, so fällt es ihnen nicht schwer, alles, woran ihnen irgend gelegen ist, allmählig in das Gebiet der Kirche hinüberzuziehen. Sie haben in früherer Zeit mit den katholischen

Landesherrn vielfältig zu kämpfen gehabt; dagegen ist ihnen neuerdings gelungen, auch protestantischen Landesherrn ihren Begriff der Freiheit plausibel zu machen und, um derselben eine rechtliche Form zu geben, jene Concordate zu veranlassen, welche einem auswärtigen Souverain gegenüber vertragsmäßig die Staatsgewalt beschränken. Was es mit diesen Concordaten für eine Bewandniß hat, darüber spricht sich eine sehr interessante Flugschrift von Sigmund Schott aus: „Württemberg und der Papst“ (Stuttgart, Göpel).

Wir Protestanten sind dem Papst gegenüber in einer eigenthümlichen Lage. Für uns ist die allgemeine, die katholische Kirche nur eine ideelle, unsichtbare; wir lassen neben unserer Confession die andern, namentlich die römisch-katholische, als berechtigt bestehen, und leben mit ihr in Frieden. Der Papst dagegen läßt keine andere christliche Kirche gelten, als die seinem Scepter unterworfenen; was außerhalb derselben besteht, fällt ewiger Verdammniß anheim und darf auch auf Erden nur so lange geduldet werden, als die allein selig machende Kirche noch nicht die Mittel besitzt, es zu vertilgen. Der Papst hat gegen den westphälischen Frieden protestirt, er hat noch bei Errichtung des preussischen Königthums ausdrücklich die einem Keger zuertheilte Königswürde als eine Verachtung der Kirche bezeichnet; er hat in einer dem Wiener Nuntius zuertheilten Instruction vom Jahr 1805 ausdrücklich als eine Regel des kanonischen Rechtes festgestellt, daß die Unterthanen eines offenbar kezerischen Fürsten von aller Pflicht, Treue und Gehorsam gegen ihn entbunden bleiben. „Wir sind nun freilich in so unglückliche Zeitumstände gerathen, in eine solche Erniederung für die Braut Jesu Christi, daß es ihr weder möglich ist, diese ihre heiligen Maximen in ihrer vollen Strenge in Ausübung, noch zweckmäßig, sie in Erinnerung zu bringen gegen die Feinde und Rebellen des Glaubens.“ Aber das Recht der Kirche, die Anhänger der Kezerei von ihren Fürstenthümern abzusetzen und ihrer Güter verlustig zu erklären, wird gewahrt, und wenn sich die Kurie für den Augenblick zu Concesssionen versteht, so geschieht das auf Widerruf. „Sobald durch eingetretene unvorhergesehene Umstände die Zugeständnisse dem übereingekommenen und beabsichtigten Zweck nicht mehr entsprechen, so ist der heilige Vater kraft der Fülle seiner heiligen Gewalt berechtigt, Maasregeln zur Bewerkstelligung nöthiger Veränderungen in den getroffenen Bestimmungen zu ergreifen.“ So sagt ausdrücklich eine officiöse Schrift von 1853.

Worin nun diese Concesssionen der Kurie bestehen, lehrt das württembergische Concordat vom 8. April 1857. Nach diesem braucht der Bischof nicht mehr ein nationalisirter Württemberger zu sein; er beschwört nicht mehr die Unterwerfung unter die Landesgesetze. Zwar schwört er dem König Treue, aber nur „so wie es einem Bischof geziemt“, d. h. unter Vorbehalt des kanonischen Rechts. Dagegen schwört er, „die Rechte, Ehre, Privilegien und die Autorität der heiligen römischen Kirche unseres Herrn des Papstes und seiner Nachfolger zu mehrern.“ Er hat die Freiheit, alle jene Rechte auszuüben, welche ihm nach der Disciplin der Kirche gebühren; eine Unbestimmtheit des Ausdrucks, die jeder Willkür Spielraum läßt. Ihm ist das ausschließliche Ernennungsrecht für 200 katholische Pfarreien überlassen. In Württemberg bildet der katholische Pfarrer mit dem Ortsvorsteher das gemeinschaftliche Unteramt, führt die Geburts-, Ehe- und Todtenregister, verwaltet die Sittenpolizei und die Volksschulen mit. Ungeachtet er kraft dieser Functionen Staatsdienste thut, be-

gibt sich der Staat alles Einflusses auf ihn. Der Bischof kann sein Capitel beliebig mit Beisthern vermehren; gleiches gilt von dem Priesterseminar. Das Placetum regium ist aufgehoben; Klöster und Congregationen aller Art können wieder eingeführt werden. Der Bischof mit seinen Rätthen kann den Pfarrer einsetzen, entlassen und strafen: der Pfarrgeistlichkeit ist also der bisherige Schutz der Staatsgewalt entzogen, sie ist ausschließlich in der Gewalt ihrer Oberen und muß sich darnach verhalten, ja die Staatsgewalt verpflichtet sich, ihren Arm zur Vollstreckung bischöflicher Strafen zu leihen. Das Recht der Excommunication ist nicht beschränkt. Die katholische Facultät in Tübingen ist aus den Händen des Staats in die der Bischöfe übergegangen: dieser ertheilt und entzieht fortan den Professoren das Lehramt und prüft ihre Hefte, der Staat hat sie nur zu besolden, auch die vom Bischof zur Ruhe gesehten. Obenein verspricht die Regierung auch in andern Lehrfächern, wo confessionelle Rücksichten eintreten können (und wo könnten die nicht eintreten!) katholische Docenten anzustellen. Der Kirche wird nicht nur der Erwerb von Grundbesitz, sondern auch dessen Unveräußerlichkeit garantirt. Das sind die Concessionen, welche der Papst einem paritätischen Staate bietet! — Wenden wir uns nun zur evangelischen Kirche, in der, weniger bemerkt, ein ähnlicher Proceß vorgegangen ist. Den Leitfaden gibt uns die Petition von Dr. Jonas und Genossen, betreffend die Selbstständigkeit der preussischen evangelischen Landeskirche, an den Prinz-Regenten gerichtet unter dem 5. Mai 1859 (Berlin, G. Reimer).

Die Freiheitsbestrebung hatte sich von Seiten der katholischen Kirche zu trefflich bewährt, als daß ihr die evangelische Kirche nicht hätte nachzusehen sollen. Nur war das Bestreben hier schwieriger durchzuführen, weil die historische Organisation des Protestantismus auf der obrigkeitlichen Gewalt beruht, und weil sie daher mit dem Staatsleben um so inniger verflochten ist, als sie keinen durch Eölibat und Gehorsam den kirchlichen Oberhäuptern verpflichteten und vom bürgerlichen Leben getrennten Clerus kennt. Allein man hatte die Uebergriße der Regierung in Religionsangelegenheiten so bitter empfunden, daß gerade die freisinnige Partei auf „Freiheit der Kirche“ drang, was unter den obwaltenden Umständen nichts anderes heißen konnte, als vollständig neue Organisation derselben. Diese Wünsche fanden bei König Friedrich Wilhelm dem Vierten geneigtes Gehör, der sich mehrmals dahin aussprach, er werde den Tag segnen, wo es ihm vergönnt sein werde, das Regiment der evangelischen Kirche in die rechten Hände zu legen. Zu diesem Zweck wurde eine Generalsynode einberufen und gleichzeitig denjenigen, die außerhalb der bestehenden Landeskirche ihre Religionsbedürfnisse befriedigen wollten, Freiheit gewährt. Beides geschah unter heftigem Widerspruch der altkirchlichen Partei. Die Synode ging ohne Wirkung vorüber; dafür kam in den Verfassungsentwurf von 1848 der auch später beibehaltene Artikel: „Die evangelische Kirche so wie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig u. s. w.“ — Um diesen Artikel ins Werk zu setzen und für die Kirche die angemessenen Organe zu finden, wurden unter dem Ministerium Schwerin die Einleitungen zur Landessynode getroffen nach einem Wahlgesetz, welches veröffentlicht und der allgemeinen Beurtheilung übergeben wurde. Schwerins Nachfolger Ladenberg zögerte mit der Einberufung der Synode, dagegen wurde den 26. Jan. 1849 die Abtheilung des Ministeriums für die innern evangelischen Kirchen-

sachen vom Cultusministerium abgelöst und mit der provisorischen Kirchenverwaltung betraut. Den 27. Juni 1850 verwandelte sich diese Abtheilung in den evangelischen Oberkirchenrath, welcher nun augenblicklich Hand ans Werk legte. Zur allgemeinen Ueberraschung erklärte der Cultusminister v. Raumer 8. Febr. 1851, die Freiheit der Kirche sei nun durchgeführt und eine weitere Organisation derselben nicht nöthig; der Landesherr habe seine Befugniß den kirchlichen Behörden, dem Oberkirchenrath, den Consistorien und den Superintendenten übertragen und diese seien nun die wahren Vertreter der Kirche. So war man genau auf demselben Punkt angelangt wie bei der katholischen Kirchenfreiheit: man hatte die kirchlichen Behörden von der Aufsicht des Staats befreit und ihnen den protestantischen Bürger unbedingt unterworfen. Schon in einem Erlaß vom 30. April 1850 wurde ausgeführt, daß der Cultusminister keine Verantwortlichkeit mehr für die kirchenregimentlichen Acte zu übernehmen habe, und daß die landesherrlichen Kirchenerlasse nicht mehr durch die Gesessammlung publicirt zu werden brauchten, da die Kirche nicht mehr in der Abhängigkeit vom Staat stehe. In der That wurde im Beamteneid der Geistlichen ihre Eigenschaft als Staatsdiener gestrichen; die Amtsentsetzungen wurden dem richterlichen Verfahren entzogen und in den Spruch der kirchlichen Behörden gestellt. Den 20. Juni 1851 wurde den evangelischen Geistlichen jede Betheiligung an den kirchlichen Handlungen der freien Gemeinden, den Predigern der freien Gemeinden der Mitgebrauch der evangelischen Kirche untersagt. Den Tausen der letztern wurde die Giltigkeit abgesprochen, die Eheschließung zwischen Dissidenten und Mitgliedern der Landeskirche erschwert oder gar unmöglich gemacht. Allmählig fingen einige Geistliche an ihre neue Freiheit dazu zu benutzen, in solchen Fällen eine Ehescheidung für ungültig zu erkennen, wo der Ausspruch des Gerichts zwar den Landesgesetzen gemäß, aber nicht durch eine Bibelstelle bekräftigt war; und da diese Fälle doch immer vereinzelt blieben, so verordnete der Oberkirchenrath am 15. Juni 1857, daß die Geistlichen alle solche Fälle den Kirchenbehörden zur Entscheidung vorlegen sollten; und nun verweigerten die Consistorien beharrlich die Erlaubniß zur Wiedertrauung, wo nicht biblische Scheidungsgründe vorlagen. Den 29. Juni 1850 erließ der Oberkirchenrath eine Gemeindeordnung, gegen die zwar sehr lebhaft protestirt, die aber doch an manchen Orten eingeführt wurde. § 1. derselben lautet: „Jede evangelische Gemeinde hat die Aufgabe unter der Anregung und Leitung des in ihr bestehenden Amtes sich zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens zu gestalten. Als Glied der evangelischen Kirche bekennt sie sich zu der Lehre, die in Gottes lauterem und klarem Wort in den prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments begründet und in den drei Hauptsymbolen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, und unterwirft sich den allgemeinen kirchlichen Gesetzen und Ordnungen.“ Von diesem § bemerkt die Denkschrift mit Recht: 1) er gibt dem geistlichen Amt eine unevangelische hierarchische Bedeutung; 2) er vernichtet die Glaubensfreiheit der Gemeinden und die Lehrfreiheit der Geistlichen; 3) er gibt der evangelischen Kirche einen völlig neuen Rechtsboden. Nach unserm bisherigen Kirchenrecht nämlich war jede Gemeinde ein vollberechtigtes Mitglied der evangelischen Landeskirche, welche nicht öffentlich und feierlich vor Gericht ihren Austritt erklärte. Nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung wären nur die Gemeinden Mitglieder der Landeskirche, welche sich zu den drei alten

Hauptsymbolen bekennen. Damit wäre ein Mittel gewonnen, alle irgendwie von der alten Orthodoxie abweichenden oder nicht flüßigen Gemeinden mit Verlust der kirchlichen Güter und Rechte aus der Landeskirche herauszutreiben. — Folgerichtig war das Bestreben des Oberkirchenraths gegen die Union gerichtet, man war eifrig bemüht, von jeder Gemeinde zu erforschen, welchem Bekenntniß sie vor der Union angehört hatte und ihr dies alte Bekenntniß wieder aufzudrängen. Wie es nebenbei mit den Universitäten, Gymnasien und Schulen gehalten wurde, ist leider nur zu bekannt.

Zur Abstellung dieser Schäden schlägt die Denkschrift die Einberufung einer Generalsynode und die Durchführung des betreffenden Paragraphen der Verfassung vor. Dies Mittel lehnt die Antwort des Prinz-Regenten ab, verheißt dagegen weitere Anregung im Betreff der Gemeinde-Verfassung und der auf dieselbe zu gründenden Kreissynoden, so wie Aufrechthaltung der Union.

Was uns betrifft, so können wir uns von der Einberufung einer Generalsynode, d. h. einer constituirenden Versammlung, nicht ganz die Vortheile versprechen, welche die Denkschrift in Aussicht stellt. Wir behalten uns vor, auf diesen Punkt zurückzukommen. Vorläufig scheint uns am dringendsten geboten zu sein, daß man den alten Zustand, wie er vor der Einsetzung des Oberkirchenraths war, wieder herstelle. Gleichviel ob man die Freiheit der Kirche für wünschenswerth und für ausführbar hält, vorläufig muß constatirt werden, daß sie noch nicht besteht: daß die Abtheilung für geistliche Angelegenheiten oder der Oberkirchenrath nicht eine kirchliche, sondern eine Staatsbehörde ist. Wollte man einwenden, daß dieser Unterschied nicht viel sagen will, so wäre das ein großer Irrthum: denn eine Staatsgewalt kann nur so weit in die Functionen der Kirchenpatrone, der Gemeinden und Geistlichen eingreifen, als sie sich auf ein Staatsgesetz stützt; es kann ihr nicht einfallen, organische Statute über die Kirchenverfassung zu erlassen, oder gar im Ton einer päpstlichen Bannbulle ihre Ansichten über andere Religionsgesellschaften auszusprechen. Sodann muß in Bezug auf die streitigen Gebiete der Staat seinen Gesetzen Nachdruck verschaffen und den Widerstand der Kirche brechen. Diese beiden Punkte sind das Eherecht und die Volkserziehung. Civilehe und ein von den Factoren der Gesetzgebung sanctionirtes Schulgesetz, dann werden zunächst wir frei sein und Muße haben, zu überlegen, in welcher Gestalt man auch die Kirche befreien könne: bis dahin hieße Freiheit der Kirche nichts anderes, als Unterwerfung des Einzelnen und des Staats unter die Kirche.

Mit Worten bezahlt man nicht: — als Mitglied einer freien Kirche, d. h. einer Kirche, welche die Freiheit hat, mich allensfalls zu braten, bin ich weniger frei, als das Mitglied einer unfreien Kirche, d. h. einer Kirche, der diese Freiheit fehlt. Auch in politischen Dingen ist mitunter die Grammatik nicht zu entbehren. † †

Herausgegeben von **Gustav Freytag** und **Julian Schmidt**.

Verantwortlicher Redacteur: **Moriz Busch** — Verlag von **F. A. Herbig**
in Leipzig.

Druck von **C. C. Elbert** in Leipzig.